

## Kantonsratsgesetz

Nachtrag vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

Das Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005<sup>1</sup>

wird wie folgt geändert:

#### **Art. 23 Abs. 1**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Ratsleitung nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. der Landammann,
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen,
- c. die Landschreiberin oder der Landschreiber,
- d. die Ratssekretärin oder der Ratssekretär.

#### **Art. 49 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement bzw. die Gerichtsverwaltung stellt für die vorbereitenden Kommissionen die Sekretärin oder den Sekretär zur Verfügung, soweit das Sekretariat nicht durch das Ratssekretariat wahrgenommen wird.

#### **Art. 50**      *Ratssekretariat*

<sup>1</sup> Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär wird vom Kantonsrat auf Antrag der Ratsleitung und nach Anhörung des Regierungsrats auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.

<sup>2</sup> Das Ratssekretariat wird von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär mit nachstehenden Aufgaben geführt. Sie oder er:

- a. unterstützt die Planung und Organisation der Sitzungen des Kantonsrats und der Ratsleitung;
- b. nimmt an den Kantonsratssitzungen teil und ist für die Protokollführung und Sekretariatsarbeiten des Kantonsrats und der Ratsleitung verantwortlich;
- c. plant, organisiert und koordiniert in Verbindung mit der Staatskanzlei und den zuständigen Departementen die Kommissionssitzungen;
- d. berät das Ratspräsidium, die Kommissionen und die Ratsmitglieder in Rechts- und Verfahrensfragen;
- e. vermittelt Unterlagen zur Dokumentation und Auskünfte aus der Staatsverwaltung, soweit diese Aufgabe nicht in die Zuständigkeit des Kommissionssekretariats fällt;
- f. übernimmt weitere von der Ratsleitung zugewiesene Aufgaben.

<sup>3</sup> Für die Ausübung dieser Funktion ist das Ratssekretariat unabhängig von Regierung und Staatsverwaltung unmittelbar dem Kantonsrat und den Ratsorganen verantwortlich.

<sup>4</sup> Vom Kantonsrat oder von der Ratsleitung ausgehende Schriftstücke werden neben dem Ratspräsidium oder in dessen Auftrag von der Ratssekretärin oder vom Ratssekretär unterzeichnet.

**Art. 51** *Landschreiberin oder Landschreiber*

<sup>1</sup>Die Landschreiberin oder der Landschreiber koordiniert den Geschäftsverkehr zwischen den Behörden.

<sup>2</sup>Sie oder er kann an den Kantonsratssitzungen teilnehmen. Sie oder er kann Geschäfte, welche die Staatskanzlei betreffen, unmittelbar vor dem Kantonsrat vertreten.

**Art. 53 Abs. 2**

<sup>2</sup>Das Ratssekretariat führt das Sekretariat der Rechtspflegekommission, der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen sowie der Redaktionskommission.

**Art. 53 Abs. 3 und 4** Aufgehoben.

**II.**

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup>Das Kantonsratsgesetz bestimmt die Aufgaben der Staatskanzlei und des Ratssekretariats.

**III.**

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 132.1

<sup>2</sup> GDB 130.1